

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 57



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

3. März 2016

Inhalt

### II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

#### VERORDNUNGEN

Durchführungsverordnung (EU) 2016/297 der Kommission vom 2. März 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
--	---

#### BESCHLÜSSE

★ <b>Beschluss (EU) 2016/298 des Rates vom 29. Februar 2016 über den von der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss in Bezug auf die Genehmigung von Abweichungen von der Haushaltsordnung des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) zu vertretenden Standpunkt</b> .....	4
★ <b>Durchführungsbeschluss (EU) 2016/299 der Kommission vom 2. März 2016 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in Indien</b> .....	8

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/297 DER KOMMISSION

vom 2. März 2016

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2016

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Jerzy PLEWA  
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

---

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	EG	371,5
	IL	236,2
	MA	89,6
	SN	174,9
	TN	116,3
	TR	106,5
	ZZ	182,5
0707 00 05	JO	194,1
	MA	80,8
	TR	166,7
	ZZ	147,2
0709 93 10	MA	51,3
	TR	164,9
	ZZ	108,1
0805 10 20	EG	47,8
	IL	76,4
	MA	56,2
	TN	50,0
	TR	65,7
	ZZ	59,2
0805 50 10	MA	110,9
	TN	91,8
	TR	97,7
	ZZ	100,1
0808 10 80	CL	93,5
	US	114,3
	ZZ	103,9
0808 30 90	CL	161,2
	CN	90,6
	ZA	91,5
	ZZ	114,4

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS (EU) 2016/298 DES RATES

vom 29. Februar 2016

**über den von der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss in Bezug auf die Genehmigung von Abweichungen von der Haushaltsordnung des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf Anhang III des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

gestützt auf den Beschluss Nr. 5/2004 des AKP-EG-Botschafterausschusses vom 17. Dezember 2004 über die Haushaltsordnung des Zentrums für Unternehmensentwicklung <sup>(2)</sup>,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf seiner 39. Tagung vom 19. bis 20. Juni 2014 in Nairobi, Kenia, vereinbarte der AKP-EU-Ministerrat in einer gemeinsamen Erklärung, die ordnungsgemäße Schließung des Zentrums für Unternehmensentwicklung („ZUE“) und die Änderung des Anhangs III des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“) anzugehen und zu diesem Zweck eine Befugnisübertragung an den AKP-EU-Botschafterausschuss vorzunehmen, um diese Angelegenheit im Hinblick auf die Annahme der nötigen Beschlüsse voranzutreiben.
- (2) In seinem Beschluss Nr. 4/2014 <sup>(3)</sup> weist der AKP-EU-Botschafterausschuss darauf hin, dass bei der Schließung des ZUE die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde des ZUE gemäß Anhang III des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens sowie die vom AKP-EU-Ministerrat in seiner gemeinsamen Erklärung festgelegten Durchführungsmodalitäten zu berücksichtigen sind.
- (3) Gemäß Anhang III des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens überwacht der AKP-EU-Botschafterausschuss die Gesamtstrategie des ZUE und beaufsichtigt die Tätigkeit des Verwaltungsrats.
- (4) Gemäß Anhang III des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens ist der Verwaltungsrat des ZUE für die Festlegung der Haushaltsordnung, des Personalstatuts und der Geschäftsordnung zuständig.
- (5) In seinem Ersuchen an den AKP-EU-Botschafterausschuss mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 erklärt der Verwaltungsrat des ZUE, dass er beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Schließung des ZUE von Artikel 27 Absätze 1 und 5 des Beschlusses Nr. 5/2004 des AKP-EG-Botschafterausschusses vom 17. Dezember 2004 über die Haushaltsordnung des Zentrums für Unternehmensentwicklung („im Folgenden ZUE-Haushaltsordnung“) abzuweichen, und um die vorherige Zustimmung der Aufsichtsbehörden ersucht.

<sup>(1)</sup> Am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnetes Abkommen (ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.), geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27) und das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

<sup>(2)</sup> ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 52.

<sup>(3)</sup> Beschluss Nr. 4/2014 des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 23. Oktober 2014 zum Mandat für den Verwaltungsrat des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 61).

- (6) Die Änderung der ZUE-Haushaltsordnung und des ZUE-Personalstatuts <sup>(1)</sup> bzw. Abweichungen von diesen entsprechend den Erfordernissen, die sich aus der ordnungsgemäßen Schließung des ZUE ergeben, erfordern ein flexibles Verfahren.
- (7) Die Verpflichtung gemäß Artikel 27 Absatz 1 der ZUE-Haushaltsordnung, eine Prüfungsgesellschaft für einen Zeitraum von drei Jahren zu benennen, sowie die Verpflichtung des betreffenden Unternehmens gemäß Artikel 27 Absatz 5 der ZUE-Haushaltsordnung, einen jährlichen Prüfungsbericht zu erstellen, müssen angepasst werden, um ein effizienteres Verfahren bei der Schließung der Organisation sicherzustellen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der im AKP-EU-Botschafterausschuss in Bezug auf die Genehmigung von Abweichungen von der ZUE-Haushaltsordnung von der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt besteht in dem beigefügten Entwurf für einen Beschluss des AKP-EU-Botschafterausschusses.

(2) Geringfügige Änderungen am Entwurf des Beschlusses können von den Vertretern der Union im AKP-EU-Botschafterausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 2*

Nach seiner Annahme wird der Beschluss des AKP-EU-Botschafterausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 29. Februar 2016.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
H.G.J. KAMP

---

<sup>(1)</sup> Beschluss Nr. 9/2005 des AKP-EG-Botschafterausschusses vom 27. Juli 2005 über das Personalstatut des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 54).

## ENTWURF

**BESCHLUSS DES AKP-EU-BOTSCHAFTERAUSSCHUSSES**

vom ...

**über die Genehmigung von Abweichungen von der Haushaltsordnung des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE)**

DER AKP-EU-BOTSCHAFTERAUSSCHUSS —

gestützt auf Anhang III des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6 seines,

gestützt auf den Beschluss Nr. 5/2004 des AKP-EG-Botschafterausschusses vom 17. Dezember 2004 über die Haushaltsordnung des Zentrums für Unternehmensentwicklung <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“ überwacht der AKP-EU-Botschafterausschuss die Gesamtstrategie des ZUE und beaufsichtigt die Tätigkeit des Verwaltungsrats.
- (2) Gemäß dem AKP-EU-Partnerschaftsabkommen ist der Verwaltungsrat des ZUE für die Festlegung der Haushaltsordnung, des Personalstatuts und der Geschäftsordnung zuständig.
- (3) Die Satzung und die Geschäftsordnung des ZUE, die mit dem Beschluss Nr. 8/2005 des AKP-EU-Botschafterausschusses angenommen wurden <sup>(3)</sup> („ZUE-Satzung“), und Beschluss Nr. 5/2004 des AKP-EG-Botschafterausschusses (im Folgenden „ZUE-Haushaltsordnung“) <sup>(4)</sup> sehen Garantien bezüglich der Berichterstattung an den AKP-EU-Botschafterausschuss und der Beaufsichtigung durch diesen vor.
- (4) Auf seiner 39. Tagung vom 19. bis 20. Juni 2014 in Nairobi vereinbarte der AKP-EU-Ministerrat in einer gemeinsamen Erklärung, die ordnungsgemäße Schließung des ZUE und die Änderung des Anhangs III des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“) anzugehen und zu diesem Zweck eine Befugnisübertragung an den AKP-EU-Botschafterausschuss vorzunehmen, um diese Angelegenheit im Hinblick auf die Annahme der nötigen Beschlüsse voranzutreiben.
- (5) In seinem Beschluss Nr. 4/2014 <sup>(5)</sup> weist der AKP-EU-Botschafterausschuss darauf hin, dass bei der Schließung des ZUE die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde des ZUE gemäß Anhang III des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens sowie die vom AKP-EU-Ministerrat in seiner gemeinsamen Erklärung festgelegten Durchführungsmodalitäten zu berücksichtigen sind.
- (6) In seinem Ersuchen an den AKP-EU-Botschafterausschuss mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 erklärte der Verwaltungsrat des ZUE, dass er beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Schließung des ZUE von Artikel 27 Absätze 1 und 5 der ZUE-Haushaltsordnung abzuweichen und um die vorherige Zustimmung durch die Aufsichtsbehörden ersucht.
- (7) Die Änderung der ZUE-Haushaltsordnung und des ZUE-Personalstatuts <sup>(6)</sup> bzw. Abweichungen von diesen, die sich entsprechend den Erfordernissen aus der ordnungsgemäßen Schließung des ZUE ergeben, erfordern ein flexibles Verfahren.

<sup>(1)</sup> Am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnetes Abkommen (ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3), geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27) und durch das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

<sup>(2)</sup> ABl. EU L 70 vom 9.3.2006, S. 52.

<sup>(3)</sup> ABl. EU L 66 vom 8.3.2006, S. 16.

<sup>(4)</sup> Beschluss Nr. 5/2004 des AKP-EG-Botschafterausschusses vom 17. Dezember 2004 über die Haushaltsordnung des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 52).

<sup>(5)</sup> ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 61.

<sup>(6)</sup> ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 54.

- (8) Die Verpflichtung gemäß Artikel 27 Absatz 1 der ZUE-Haushaltsordnung, eine Prüfungsgesellschaft für einen Zeitraum von drei Jahren zu benennen, sowie die Verpflichtung des betreffenden Unternehmens gemäß Artikel 27 Absatz 5 der ZUE-Haushaltsordnung, einen jährlichen Prüfungsbericht zu erstellen müssen angepasst werden, um ein effizienteres Verfahren bei der Schließung der Organisation sicherzustellen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der AKP-EU-Botschafterausschuss gibt eine befürwortende Stellungnahme in Bezug auf die Abweichung von Artikel 27 Absätze 1 und 5 der ZUE-Haushaltsordnung mit sofortiger Wirkung ab.

(2) Abweichend von Artikel 27 Absatz 1 der ZUE-Haushaltsordnung kann das ZUE eine Prüfungsgesellschaft für einen Zeitraum von vier Jahren für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 ernennen. Diese Prüfungsgesellschaft wird nach den in der ZUE-Haushaltsordnung vorgesehenen Vergabeverfahren ausgewählt.

Abweichend von Artikel 27 Absatz 5 der ZUE-Haushaltsordnung wird für die noch nicht geprüften Jahre eine mehrjährige Prüfung eingeleitet und dem Verwaltungsrat des ZUE nur ein einziger Abschlussbericht vorgelegt.

*Artikel 2*

Der AKP-EU-Botschafterausschuss ermächtigt den Verwaltungsrat des ZUE, von der ZUE-Haushaltsordnung und dem ZUE-Personalstatut abzuweichen und/oder diese entsprechend den Erfordernissen, die sich aus der ordnungsgemäßen Schließung des ZUE ergeben, zu ändern. Der Verwaltungsrat des ZUE unterrichtet den AKP-EU-Botschafterausschuss unverzüglich über jeden solchen Beschluss zur Abweichung und/oder Änderung der ZUE-Haushaltsordnung und des ZUE-Personalstatut.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...,

*Für den AKP-EU-Botschafterausschuss  
Der Präsident*

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/299 DER KOMMISSION****vom 2. März 2016****zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in Indien**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**1. VERFAHREN****1.1. Einleitung der Untersuchung**

- (1) Am 20. Dezember 2014 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) gemäß Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in Indien (im Folgenden „das betroffene Land“) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine entsprechende Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).
- (2) Die Einleitung der Untersuchung durch die Kommission erfolgte im Anschluss an einen Antrag, der am 10. November 2014 vom Verbindungsausschuss der Ferrolegierungsindustrien, (im Folgenden „Euroalliances“ oder „Antragsteller“) im Namen von drei Unionsherstellern gestellt wurde. Auf den Antragsteller entfallen über 25 % der gesamten Unionsproduktion von Siliciummangan. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung der Untersuchung.

**1.2. Interessierte Parteien**

- (3) In der Einleitungsbekanntmachung wurden interessierte Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um an der Untersuchung mitzuarbeiten. Außerdem unterrichtete die Kommission insbesondere andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller, Einführer, Verwender, bekanntermaßen betroffene Verbände und die Behörden Indiens über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.
- (4) Die interessierten Parteien hatten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren zu beantragen.

**1.3. Stichprobenverfahren**

- (5) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass ausführende Hersteller in Indien und unabhängige Einführer möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung in die Stichprobe aufgenommen werden.
  - a) Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller
- (6) Aufgrund der begrenzten Zahl bekannter Unionshersteller war keine Stichprobenbildung erforderlich. Alle bekannten Unionshersteller wurden über die Einleitung der Untersuchung informiert und aufgefordert, sich zu melden und an der Untersuchung mitzuarbeiten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

<sup>(2)</sup> ABl. C 461 vom 20.12.2014, S. 25.

## b) Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (7) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden alle unabhängigen Einführer aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und die in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen zu übermitteln.
- (8) Vier unabhängige Einführer antworteten der Kommission, aber lediglich zwei lieferten die geforderten Informationen und erklärten sich zur Einbeziehung in die Stichprobe bereit. Angesichts ihrer geringen Zahl befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte.

## c) Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in Indien

- (9) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden alle ausführenden Hersteller in Indien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und die in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen zu übermitteln.
- (10) Ursprünglich beantworteten 21 ausführende Hersteller den Stichprobenfragebogen fristgerecht. Die von ihnen gemeldete Gesamtmenge der Ausfuhrverkäufe entsprach den Eurostat-Daten zufolge im Untersuchungszeitraum 48 % der Gesamteinfuhren aus Indien.
- (11) Anschließend übermittelten 13 weitere Unternehmen Stichprobenfragebögen und erklärten ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Die Kommission setzte sich mit diesen Unternehmen in Verbindung und forderte sie auf, weitere Informationen über ihre Ausfuhren in die Union vorzulegen. Es meldeten sich jedoch nur elf Unternehmen und übermittelten die angeforderten Informationen.
- (12) Auf Empfehlung des Anhörungsbeauftragten beschloss die Kommission, auch diese Unternehmen als an der Untersuchung mitarbeitende ausführende Hersteller anzusehen, und setzte die Unternehmen am 21. Mai 2015 davon in Kenntnis. Dementsprechend machte die Gesamtmenge der Ausfuhren aller mitarbeitenden ausführenden Hersteller 60 % der Gesamteinfuhren aus Indien aus (Eurostat-Daten).
- (13) Ursprünglich wurde eine Stichprobe aus vier Gruppen ausführender Hersteller gebildet, ausgehend von der größten repräsentativen Ausfuhrmenge, die in der verfügbaren Zeit angemessen untersucht werden konnte. Diese Stichprobe machte Eurostat-Daten zufolge 31 % der Gesamtmenge der Ausfuhren aus Indien und 51 % Gesamtmenge der mitarbeitenden Ausführer aus.
- (14) Anschließend teilte eines der vier in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen der Kommission mit, dass es sich außerstande sehe, seine Mitarbeit als Stichprobenunternehmen fortzusetzen. Daraufhin wurde dieses Unternehmen aus der Stichprobe herausgenommen. Allerdings entfielen laut Eurostat-Daten auf die verbleibenden drei Unternehmen immer noch etwa 43 % der Gesamtausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller aus Indien in die Union sowie etwa 26 % der Gesamteinfuhren, sodass die Stichprobe nach wie vor als repräsentativ angesehen werden konnte.
- (15) Der Antragsteller brachte vor, die Stichprobe sei nicht repräsentativ, da die ausgeführten Typen der betroffenen Waren bei zwei der drei in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen nicht repräsentativ für die große Mehrzahl der indischen Ausfuhren seien. Zudem beinhalte die Stichprobe der drei verbleibenden Unternehmen lediglich 13 % der indischen Gesamtausfuhren in die Union.
- (16) Daher ersuchte der Antragsteller um eine Überprüfung der Stichprobe oder in Fällen, in denen die Zeit für die Auswahl einer neuen Stichprobe fehle, um Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.
- (17) Den Argumenten des Antragstellers kann nicht gefolgt werden. Erstens umfasst die Stichprobe tatsächlich 26 % der indischen Gesamtausfuhren in die Union und nicht 13 %, wie den interessierten Parteien irrtümlicherweise im Unterrichtungspapier, auf das in Erwägungsgrund 26 verwiesen wird, mitgeteilt worden war. Zweitens stellt nach Artikel 17 der Grundverordnung die größte in die EU ausgeführte Menge das Kriterium für die Auswahl der Stichprobe dar. Die Tatsache, dass zwei der Unternehmen in der Stichprobe nicht alle Warentypen herstellen und

ausführen, hat nicht zur Folge, dass die Stichprobe nicht repräsentativ ist, da sich die Stichprobe insgesamt auf sämtliche Typen von Siliciummangan bezieht. Drittens machte der Antragsteller selbst im Antrag geltend, dass „alle Qualitäten und Formen von Siliciummangan als eine einzige Ware zu betrachten seien, da sie im Wesentlichen dieselben chemischen und materiellen Eigenschaften und Verwendungszwecke aufwiesen“<sup>(1)</sup>. Viertens dürfte die Tatsache, dass eines der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen mit relativ kleinen Ausfuhrmengen die Mitarbeit eingestellt hat, das Ergebnis der Untersuchung nicht maßgeblich beeinflussen oder bedeuten, dass es der Stichprobe in großem Maß an Bereitschaft zur Mitarbeit mangelt.

- (18) Daraus folgt, dass der Antrag des Antragstellers auf Auswahl einer neuen Stichprobe oder Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung abgelehnt werden sollte.
- (19) Darüber hinaus brachte der Antragsteller bei einer Anhörung am 18. November 2015 vor, dass Ausfuhren von Siliciummangan minderer Qualität in die Union bei den Ausfuhrmengen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller nicht berücksichtigt werden sollten, da eine derart minderwertige Ware als solche von europäischen Stahlunternehmen nicht verwendet werden könne. Die Kommission verweist darauf, dass Siliciummangan minderer Qualität Bestandteil der betroffenen Ware ist und dass eine maßgebliche Menge in die Union ausgeführt wurde. Daher kann dem Antrag auf Ausschluss nicht stattgegeben werden. Selbst wenn dem Antrag stattgegeben würde, wären die Auswirkungen auf die Repräsentativität der Stichprobe gering, da die Stichprobe noch immer etwa ein Viertel der indischen Gesamtausfuhren in die Union umfassen würde.

#### 1.4. Individuelle Ermittlung

- (20) Fünf ausführende Hersteller übermittelten beantwortete Fragebögen und beantragten die Ermittlung ihrer individuellen Dumpingspanne.
- (21) Nach Auffassung der Kommission war es in Anbetracht der Umstände der Untersuchung unter praktischen Gesichtspunkten nicht möglich, diesen Anträgen stattzugeben.

#### 1.5. Beantwortung des Fragebogens

- (22) Die Kommission sandte Fragebogen an die drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller oder Herstellergruppen in Indien, an alle ihr bekannten Unionshersteller sowie an Einführer und Verwender, die einen entsprechenden Antrag gestellt hatten.
- (23) Antworten auf die Fragebogen gingen von den drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern oder Herstellergruppen in Indien, zwei Unionsherstellern, zwei unabhängigen Einführern in der Union und fünf Verwendern in der Union ein.

#### 1.6. Kontrollbesuche

- (24) Die Kommission holte alle für die vorläufige Ermittlung von Dumping, der daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses erforderlichen Informationen ein und prüfte sie. Bei den folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:
- a) Hersteller in der Union:
- Comilog Dunkerque snc, Dunkerque, Frankreich;
  - OFZ sa, Istebné, Slowakei.
- b) Ausführende Hersteller in Indien:
- Modern India Con-Cast Limited, Ferro Alloys and Minerals Division, Kalkutta, Indien, und Gayson & Company Private Limited, Kalkutta, Indien;

<sup>(1)</sup> Seite 7, Kapitel 3 „Product subject to this proceeding“ (Von diesem Verfahren betroffene Ware) der offenen Fassung des Antrags.

- Tata Steel Limited, Kalkutta, Indien, und Tata Steel Asia (Hongkong) Limited, Kowloon, Hongkong;
  - Indsil Hydro Power and Manganese Ltd., Indsil Energy & Electrochemicals Ltd. und Sree Mahalakshmi Smelters (P) Ltd., Coimbatore, Indien.
- c) Unabhängige Einführer in der Union:
- Sineco S.p.A, Follo, Italien;
  - Fesil Sales, Alzingen, Luxemburg.
- d) Verwender in der Union:
- Aperam Sourcing SCA, Luxemburg;
  - ArcelorMittal Sourcing Soc en cpa, Luxemburg;
  - Salzgitter AG, Salzgitter, Deutschland.

### 1.7. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (25) Die Dumping- und Schadensuntersuchung erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

## 2. VERZICHT AUF VORLÄUFIGE MASSNAHMEN UND WEITERES VERFAHREN

- (26) Die Kommission beschloss, keine vorläufigen Maßnahmen einzuführen. Alle interessierten Parteien wurden schriftlich über die Gründe für den Verzicht auf vorläufige Maßnahmen unterrichtet. Mehrere interessierte Parteien äußerten sich schriftlich zu den Feststellungen des Unterrichtungspapiers. Außerdem wurden die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, gehört. Am 8. Dezember 2015 fand mit dem Antragsteller eine Anhörung in Gegenwart des Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren statt.
- (27) Anschließend unterrichtete die Kommission alle Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie beabsichtigte, keine endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in Indien in die Union einzuführen. Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, in der sie zur endgültigen Unterrichtung Stellung nehmen konnten. Eine zweite Anhörung mit dem Antragsteller fand am 20. Januar 2016 in Anwesenheit des Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren statt. In der letzteren Anhörung wurde der Antragsteller vom spanischen Unionshersteller FerroAtlantica begleitet, der nicht vom Antragsteller vertreten wurde und am Verfahren nicht mitgearbeitet hatte, wie in Abschnitt 5 erläutert wird.
- (28) Die von den interessierten Parteien übermittelten Stellungnahmen wurden geprüft und — soweit angezeigt — berücksichtigt.

## 3. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 3.1. Betroffene Ware

- (29) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Siliciummangan (einschließlich Ferrosiliciummangan) mit Ursprung in Indien, das derzeit unter den KN-Codes ex 7202 30 00 und ex 8111 00 11 eingereiht wird (im Folgenden „betroffene Ware“).
- (30) Siliciummangan ist eine Ferrolegierung, die vor allem aus Mangan, Silicium und Eisen besteht und im Allgemeinen auch kleine Anteile anderer Elemente wie Kohlenstoff, Phosphor, Schwefel und Bor enthält. Siliciummangan wird durch das Schmelzen von Manganerz in Elektroöfen erzeugt und dient hauptsächlich als Mangan- und Siliciumquelle bei der Stahlherstellung.

- (31) Je nach Mangan-, Silicium- und Kohlenstoffgehalt wird Siliciummangan in unterschiedlichen Qualitäten angeboten und in Form von Blöcken, deren Größe sich nach den Anforderungen des Kunden richtet, verkauft. Alle Qualitäten und Größen sind jedoch als einzige Ware zu betrachten, obwohl für einen höheren Mangan- oder Siliciumgehalt sowie einen Kohlenstoffgehalt von unter 0,1 % ein Aufschlag gezahlt wird, da sich solche Qualitäten für die Herstellung bestimmter rostfreier Spezialstähle eignen.
- (32) Der höhere oder niedrigere Gehalt anderer Elemente wie Phosphor oder Bor wirkt sich nicht auf den Preis aus; wenn der Gehalt solcher Elemente jedoch bestimmte Grenzwerte überschreitet, ist das Siliciummangan für bestimmte nachgelagerte Produktionsstufen ungeeignet.

### 3.2. Gleichartige Ware

- (33) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:
1. die betroffene Ware;
  2. die in Indien hergestellte und auf dem indischen Inlandmarkt verkaufte Ware;
  3. die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und auf dem Unionsmarkt verkaufte Ware.
- (34) Daher entschied die Kommission in ihrem Unterrichtungspapier, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

### 3.3. Vorbringen zur Warendefinition

- (35) Einige interessierte Parteien machten geltend, dass es sich bei Siliciummangan mit einem sehr niedrigen Kohlenstoffgehalt (zumeist zwischen 0,05 % und 0,1 % und maximal 0,2 % — „kohlenstoffarmes“ Siliciummangan) um eine andere Ware als „übliches“ Siliciummangan handle, dessen Kohlenstoffgehalt zehnmal höher sei (maximal 2 %). Zwar bestünden die beiden Waren aus ähnlichen chemischen Elementen, wiesen jedoch unterschiedliche technische Eigenschaften auf, was sich auf ihre Verwendung auswirke: Siliciummangan mit geringem Kohlenstoffgehalt werde für rostfreien und Spezialstahl verwendet, übliches Siliciummangan hingegen zur Herstellung von Kohlenstoffstahl. Ferner führen sie an, dass die beiden Typen von Siliciummangan nicht austauschbar seien. Während kohlenstoffarmes Siliciummangan für die Herstellung von herkömmlichem Stahl verwendet werden könne, sei es nicht möglich, übliches Siliciummangan für die Herstellung von rostfreiem und Spezialstahl zu verwenden. Zudem sei es nicht sinnvoll, kohlenstoffarmes Siliciummangan bei der Herstellung von herkömmlichem Stahl einzusetzen, da kohlenstoffarmes Siliciummangan teurer sei. Folglich verwendeten jene Stahlhersteller, die beide Siliciummangan-Typen kauften, diese für die Herstellung unterschiedlicher Waren. Sie verwiesen außerdem darauf, dass die US-amerikanischen Behörden kohlenstoffarmes Siliciummangan aus der Warendefinition ihrer Untersuchung ausgenommen hätten, und machten geltend, dass die Tatsache, dass die Kommission bei einer früheren Untersuchung nicht zwischen den beiden Typen unterschieden habe, nicht bedeute, dass die Kommission im vorliegenden Fall demselben Ansatz folgen müsse. Sie stellen abschließend fest, dass es bei Verdacht auf Zollumgehung (übliches Siliciummangan, das zur Umgehung potenzieller Antidumpingzölle als kohlenstoffarmes Siliciummangan angemeldet wird) problemlos möglich sei, wirksame Zollkontrollen und Tests durchzuführen.
- (36) Nach Auffassung der Kommission sollte Siliciummangan für die Zwecke dieser Untersuchung als eine einzige Ware angesehen werden. Bei Siliciummangan handelt es sich um eine Ferrolegierung, die vorwiegend bei der Herstellung von Stahl verwendet wird. Es setzt sich immer aus denselben chemischen Bestandteilen zusammen, die gelegentlich leicht unterschiedliche Anteile aufweisen können. Auch wenn also für bestimmte Stahlsorten Siliciummangan mit einem begrenzten Kohlenstoffgehalt benötigt wird, das nicht durch übliches Siliciummangan ersetzt werden kann, bedeutet das nicht, dass es sich bei den beiden Siliciummangan-Typen um verschiedene Waren handelt. Der unterschiedliche Kohlenstoffgehalt — wie auch der unterschiedliche Manganengehalt — verschiedener Typen von Siliciummangan wird in der Struktur der Warenkontrollnummer (PCN) berücksichtigt, die einen Vergleich der verschiedenen Warentypen ermöglicht. Die US-amerikanischen Behörden nahmen kohlenstoffarmes Siliciummangan aus der Warendefinition ihrer Untersuchungen heraus, weil es in den USA keine Hersteller von kohlenstoffarmem Siliciummangan gab. Die Kommission vertrat bereits bei früheren Untersuchungen die Ansicht, dass es sich bei üblichem und kohlenstoffarmem Siliciummangan im Wesentlichen um dieselbe Ware handelt, auch um eine mögliche Umgehung von Zöllen durch Falschdeklarationen zu verhindern (kohlenstoffarmes Siliciummangan kann von den Zollbehörden visuell nicht von üblichem Siliciummangan unterschieden werden, es wären Tests erforderlich). Die Tatsache, dass kohlenstoffarmes Siliciummangan teurer ist, gewährleistet nicht, dass die Zollbehörden eine mögliche Umgehung von Zöllen anhand des Rechnungspreises aufdecken könnten, insbesondere wenn die beiden an den Geschäften beteiligten Parteien miteinander verbunden sind oder Absprachen über Ausgleichsgeschäfte treffen. Folglich wird das Vorbringen zurückgewiesen.

#### 4. DUMPING

##### 4.1. Normalwert

- (37) Die Kommission prüfte zunächst, ob die gesamten Inlandsverkäufe der einzelnen mitarbeitenden ausführenden Hersteller nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt pro ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge seiner Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union entspricht.
- (38) Anschließend ermittelte die Kommission die auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den Warentypen identisch oder vergleichbar waren, die zur Ausfuhr in die Union verkauft wurden, und untersuchte, ob die Inlandsverkäufe jeden mitarbeitenden ausführenden Herstellers für jeden Warentyp nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe eines Warentyps sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der an unabhängige Abnehmer gehenden Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge der in die Union getätigten Ausfuhrverkäufe des identischen oder vergleichbaren Warentyps entspricht.
- (39) Danach ermittelte die Kommission für jeden Warentyp den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum, um zu entscheiden, ob die tatsächlichen Inlandsverkaufspreise für die Bestimmung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung herangezogen werden können.
- (40) Der Normalwert beruht auf dem tatsächlichen Inlandspreis des jeweiligen Warentyps, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend sind, sofern
- die Verkäufe des Warentyps zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Produktionskosten oder darüber mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmachen und
  - der gewogene Durchschnittsverkaufspreis dieses Warentyps mindestens den Produktionsstückkosten entspricht.
- (41) In diesem Fall ist der Normalwert der gewogene Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe des betreffenden Warentyps im Untersuchungszeitraum.
- (42) Hingegen beruht der Normalwert auf dem tatsächlichen Inlandspreis je Warentyp ausschließlich der gewinnbringenden Inlandsverkäufe der betreffenden Warentypen im Untersuchungszeitraum, sofern
- die Menge der gewinnbringenden Verkäufe des Warentyps 80 % oder weniger der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmacht oder
  - der gewogene Durchschnittspreis dieses Warentyps niedriger ist als die Produktionsstückkosten.
- (43) Wurde ein Warentyp der gleichartigen Ware nicht oder zumindest nicht in ausreichendem Maße im normalen Handelsverkehr verkauft oder wurde ein Warentyp auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft, so wurde der Normalwert von der Kommission nach Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.
- (44) Die rechnerische Ermittlung des Normalwerts erfolgte so, dass zu den bei der gleichartigen Ware verzeichneten durchschnittlichen Produktionskosten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum Folgendes hinzugerechnet wurde:
- der gewogene Durchschnitt der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“), die den mitarbeitenden ausführenden Herstellern im Zusammenhang mit den im normalen Handelsverkehr getätigten Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im Untersuchungszeitraum entstanden sind, und
  - der gewogene Durchschnitt des Gewinns, den die mitarbeitenden ausführenden Hersteller mit Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr im Untersuchungszeitraum erzielt haben.

- (45) Für ein Stichprobenunternehmen beruht der Normalwert auf dem tatsächlichen Inlandspreis des jeweiligen Warentyps gemäß der in Erwägungsgrund 40 beschriebenen Methode. Für die beiden anderen Stichprobenunternehmen wurde der Normalwert für einige Warentypen mithilfe der in Erwägungsgrund 44 beschriebenen Methode rechnerisch ermittelt. Für die anderen im normalen Handelsverkehr verkauften Warentypen basierte der Normalwert gemäß der in Erwägungsgrund 40 beschriebenen Methode auf dem tatsächlichen Inlandspreis des jeweiligen Warentyps.

#### 4.2. Ausführpreis

- (46) Die ausführenden Hersteller wickelten ihre Ausfuhren in die Union entweder direkt mit unabhängigen Abnehmern oder über verbundene Händler außerhalb der Union ab.
- (47) Der Ausführpreis wurde daher gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr in die Union verkauften betroffenen Ware ermittelt.

#### 4.3. Vergleich

- (48) Die Kommission verglich den Normalwert und den Ausführpreis der ausführenden Hersteller auf der Stufe ab Werk.
- (49) Im Interesse eines gerechten Vergleichs nahm die Kommission am Normalwert und/oder Ausführpreis nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen für Unterschiede vor, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussen.
- (50) Die indische Regierung wendete diesbezüglich zwei Regelungen zur Exportförderung an, und zwar die Regelung zur Erstattung von Einfuhrabgaben (DD-Regelung) und eine Regelung, mit der Zollgutschriften für Ausfuhren bestimmter Waren (Focus Product Scheme — FP-Regelung) gewährt werden. Im Rahmen der DD-Regelung wurde eine Erstattung in Höhe von 1,7 % des FOB-Wertes der Ausfuhren für Einfuhrzölle und -abgaben für eingeführte Vorleistungen gewährt, wenn derartige Vorleistungen für die Herstellung der zur Ausfuhr bestimmten Enderzeugnisse verwendet wurden. Im Rahmen der FP-Regelung kann eine Gutschrift in Höhe von 4 % des FOB-Wertes für bestimmte auszuführende Waren gewährt werden, wobei keine weiteren Bedingungen vorgesehen sind, die die ausgeführten mit den eingeführten Waren verbinden.
- (51) Ein Unternehmen beantragte eine Berichtigung im Rahmen der DD-Regelung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b der Grundverordnung. Das Unternehmen konnte jedoch nicht nachweisen, dass, wie in Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b vorgeschrieben, eine Verbindung zwischen den eingeführten Rohstoffen und den ausgeführten Enderzeugnissen besteht. Deshalb gab die Kommission diesem Antrag nicht statt.
- (52) Ein weiteres Unternehmen beantragte auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k der Grundverordnung eine Berichtigung im Rahmen der DD-Regelung und der FP-Regelung. Was die DD-Regelung betrifft, so hat ein Vorbringen nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k keine Aussicht auf Erfolg, wenn nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b der Grundverordnung eine konkrete Rechtsgrundlage dafür besteht und deren Bedingungen nicht erfüllt sind. Da das Unternehmen nicht nachweisen konnte, dass eine Verbindung zwischen den eingeführten Vorleistungen und den ausgeführten Waren besteht, wies die Kommission dieses Vorbringen zurück.
- (53) Was die FP-Regelung betrifft, so ging aus den von dem Unternehmen erbrachten diesbezüglichen Nachweisen nicht hervor, dass die Abnehmer auf dem Inlandsmarkt aufgrund der FP-Regelung anhaltend unterschiedliche Preise zahlen, wie in Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k der Grundverordnung festgelegt. Stattdessen ging aus den Nachweisen hervor, dass die von den indischen Behörden im Rahmen der FP-Regelung gezahlten Beträge lediglich eine dauerhafte Differenz zwischen den Inlands- und den Ausfuhrverkaufserlösen bewirkten. Daher hält die Kommission dieses Vorbringen für unbegründet.

#### 4.4. Dumpingspanne

- (54) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.

- (55) Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne der mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen worden waren, wurde nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung ermittelt. Diese Spanne wurde auf der Grundlage der Spannen für die ausführenden Hersteller in der Stichprobe berechnet.
- (56) Die Mitarbeit wurde als gering eingestuft, da die von den mitarbeitenden ausführenden Herstellern stammenden Einfuhren lediglich 60 % der im Untersuchungszeitraum getätigten Gesamtausfuhren aus Indien in die Union ausmachten.
- (57) Deshalb berechnete die Kommission die landesweite Spanne anhand eines Durchschnitts der höchsten für Geschäfte ermittelten Dumpingspanne eines in die Stichprobe einbezogenen Unternehmens.
- (58) Die Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Dumpingspanne (in %)
Tata Steel	3,4
Modern India	15,2
Indsil	3,4
Andere mitarbeitende Hersteller (gewogener Durchschnitt der Stichprobenauswahl)	10,4
Landesweiter (residualer) Zollsatz	25,1

## 5. SCHÄDIGUNG

### 5.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (59) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum von vier Herstellern in der Union produziert. Aus den vorliegenden Informationen aus dem Antrag geht nicht hervor, dass es weitere Unionshersteller der gleichartigen Ware gibt. Zwei Unionshersteller, Comilog Dunkerque und OFZ, die den Antrag gestellt haben, arbeiteten mit. Ein weiterer Unionshersteller (Italgisa, Italien), der den Antrag unterstützte, stellte seine Mitarbeit kurz nach Einleitung der Untersuchung ein. Seine Produktionsmengen waren jedoch marginal. Der vierte Unionshersteller, FerroAtlantica, arbeitete nicht an der Untersuchung mit, sprach sich aber auch nicht gegen sie aus.
- (60) Um die Vertraulichkeit der von den beiden mitarbeitenden Unionsherstellern vorgelegten Daten zu gewährleisten, werden alle Werte in Spannen ausgedrückt. Im UZ belief sich die Gesamtproduktion der Union auf [213 000/282 000] Tonnen. Die beiden mitarbeitenden Unionshersteller produzierten [85 000/113 000] Tonnen, was etwa [35 %/47 %] der Gesamtproduktion der Union entspricht.
- (61) Mehrere interessierte Parteien äußerten sich zur Definition des Wirtschaftszweigs der Union. Sie behaupteten erstens, die Nichteinbeziehung von FerroAtlantica in die Gruppe der Antragsteller stelle die Feststellung der Kommission infrage, die verbleibenden Hersteller machten einen erheblichen Teil des Wirtschaftszweigs der Union aus, wie das nach Artikel 4.1 des WTO-Antidumpingübereinkommens und Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung erforderlich sei. Zweitens würde sich ihrer Meinung nach ein ganz anderes Bild hinsichtlich der Schädigung bieten, wenn bei der Analyse der wirtschaftlichen Faktoren und Indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum beeinflussten, auch FerroAtlantica und insbesondere dessen Rentabilität im Bezugszeitraum berücksichtigt worden wären. Drittens sei die Nichteinbeziehung von FerroAtlantica in die Gruppe der Antragsteller eine taktische Entscheidung gewesen, die ausschließlich getroffen worden sei, um das Schadensbild zu verzerren, da FerroAtlantica bei früheren von der Kommission eingeleiteten Antidumpinguntersuchungen als Antragsteller eine aktive Rolle gespielt habe.

- (62) Die Kommission wies diese Vorbringen wie folgt zurück: i) FerroAtlantica wurde von der Kommission ordnungsgemäß kontaktiert und erhielt einen Fragebogen. Das bedeutet, dass sich das Unternehmen, auch wenn es kein Antragsteller ist, gleichberechtigt äußern, seine Ansichten darlegen und mitarbeiten konnte, indem es der Kommission die angeforderten Informationen übermittelt. Das Unternehmen arbeitete jedoch nicht mit und äußerte sich nicht. Die Kommission kann ein Unternehmen weder zur Mitarbeit zwingen noch es daran hindern. Daher ist die Behauptung, die Kommission habe das Unternehmen ausgeschlossen, unhaltbar. Vielmehr wurden für dieses Unternehmen verfügbare Angaben, wie in Erwägungsgrund 88 erläutert, in dem Antrag vorgelegt und bei der Schadensuntersuchung herangezogen; ii) die beiden Unionshersteller arbeiteten mit und stellten die erforderlichen Informationen bereit. Auf sie entfallen etwa [35 %/47 %] der Gesamtproduktion der Union. Nach Auffassung der Kommission ist dieser Anteil ausreichend hoch, um festzustellen, dass auf die beiden Hersteller ein erheblicher Teil der Inlandsproduktion entfällt. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung<sup>(1)</sup> ist unter einem erheblichen Teil nicht zwangsläufig ein überwiegender Teil zu verstehen, was der Auslegung eines ähnliches Konzepts nach Artikel 4.1 des WTO-Antidumpingübereinkommens<sup>(2)</sup> entspricht; iii) die Analyse der mikroökonomischen Indikatoren beruhte auf den Daten der beiden mitarbeitenden Unionshersteller. Wären die mikroökonomischen Daten von FerroAtlantica berücksichtigt worden, hätten die verschiedenen Wirtschaftsindikatoren gegebenenfalls andere Tendenzen angezeigt, da aber auf die beiden mitarbeitenden Unionshersteller ein erheblicher Teil des Wirtschaftszweigs der Union entfällt, ist eine Analyse auf der Grundlage ihrer Angaben legitim.

## 5.2. Unionsverbrauch

- (63) Der Gesamtverbrauch der Union wurde durch Addition der Inlandsverkäufe aller Unionshersteller und sämtlicher Einfuhren in die Union ermittelt. Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1

### Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum
Unionsverbrauch insgesamt	954 347	896 247	882 969	853 732
Index	100	94	93	89

Quelle: Fragebogenantworten, Schätzung der Antragsteller zum Verkaufsvolumen der nicht mitarbeitenden Unionshersteller und Eurostat-Daten für Einfuhren (im Unterrichtungspapier wurden die Einfuhrmengen falsch angegeben).

- (64) Der Unionsverbrauch ging in den letzten Jahren analog zum Rückgang der Unionsproduktion und des Unionsverbrauchs bei Stahl zurück.

## 5.3. Einfuhren aus Indien

- (65) Die Einfuhrmenge wurde unter Verwendung von Eurostat-Daten und unter Berücksichtigung aller Einfuhrregelungen, einschließlich der aktiven Veredelung, ermittelt. Der Ursprung einer erheblichen Einfuhrmenge ist „aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern nicht“ spezifiziert. Mit Unterstützung der Zollbehörden eines Mitgliedstaats war es der Kommission möglich, einen Teil dieser Menge nach Herkunftsländern aufzuschlüsseln. Werden diese „nicht spezifizierten“ Einfuhren den jeweiligen Herkunftsländern zugeordnet, so resultiert daraus keine wesentliche Veränderung der Entwicklung der Gesamteinfuhren. Zur Wahrung der Vertraulichkeit werden die Einfuhrzahlen in Spannen ausgedrückt.

<sup>(1)</sup> So stellte der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache C-511/13 P Philips/Rat vom 8. September 2015 fest, dass ein Anteil an der Gemeinschaftsproduktion, der sehr nahe an 50 % der Gesamtproduktion der gleichartigen vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten Ware liegt, als ein erheblicher Teil dieser Produktion angesehen werden kann. Der Gerichtshof stellte klar, dass in Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung von einem „erheblichen Teil“ der Unionsproduktion die Rede ist und nicht von der „überwiegenden“ Unionsproduktion (Randnummer 72).

<sup>(2)</sup> So akzeptierte das Panel in seinem Bericht vom 22. April 2003 (WT/DS/241/R Argentina — Definitive Anti-Dumping Duties on Poultry from Brazil, Randnummer 7.344), dass ein Anteil von 46 %, den die Produktion eines inländischen Wirtschaftszweigs an der inländischen Gesamtproduktion ausmacht, als erheblicher Teil der Inlandsproduktion eingeschätzt werden kann.

- (66) Die Einfuhren aus Indien entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 2

**Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil**

	2011	2012	2013	Untersuchungszeit- raum
Menge der Einfuhren aus Indien	174 000-231 000	237 000-314 000	226 000-299 000	195 000-259 000
<i>Index</i>	100	136	130	112
Marktanteil	18 %-24 %	26 %-35 %	26 %-34 %	23 %-30 %
<i>Index</i>	100	145	140	126

Quelle: Eurostat-Daten in Verbindung mit Informationen zu „nicht spezifizierten“ Einfuhren.

- (67) Die Einfuhren aus Indien machen etwa ein Viertel der Gesamteinfuhren in die Union aus und weisen den größten Marktanteil an den Gesamteinfuhren in die Union auf.
- (68) Die Einfuhren aus Indien waren 2012 gegenüber 2011 deutlich gestiegen, doch in den Jahren danach sanken sie bis zum UZ auf einen Wert, der etwas über dem von 2011 lag. Die Einfuhren aus Indien entwickelten sich 2013 und im UZ ähnlich wie die Produktion und die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union und gegenläufig zu den Einfuhren aus anderen Drittländern (die Einfuhren aus Indien nahmen 2012 zu, während die Einfuhren aus anderen Drittländern abnahmen, und umgekehrt).
- (69) Der Antragsteller behauptete, dass der Marktanteil aus Indien von 2008 bis 2013 erheblich gestiegen sei.
- (70) Doch wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt, betraf die Untersuchung der für die Schadensermittlung relevanten Entwicklungen den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum Ende des UZ. Deshalb wurden keine Daten vor 2011 untersucht und konnten nicht berücksichtigt werden.
- (71) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus Indien in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 3

**Einfuhrpreise (in EUR/Tonnen)**

	2011	2012	2013	Untersuchungszeit- raum
Indien	808-1 072	790-1 048	687-911	631-837
<i>Index</i>	100	98	85	78

Quelle: Eurostat-Daten in Verbindung mit Informationen zu „nicht spezifizierten“ Einfuhren.

- (72) Der Preis der indischen Einfuhren sank analog zum Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union. Aus den Eurostat-Daten geht ferner hervor, dass die indischen Einfuhren die günstigsten Einfuhren aus den Hauptausfuhrländern von Siliciummangan sind.

#### 5.4. Preisunterbietung

- (73) Die Kommission beurteilte die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum, indem sie folgende Faktoren miteinander verglich:
- a) die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp der mitarbeitenden Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar auf der Stufe ab Werk, sowie
  - b) die entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden indischen Herstellern getätigten Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, auf Grundlage des CIF-Preises mit angemessenen Berichtigungen um die nach der Einfuhr angefallenen Kosten.
- (74) Der Preisvergleich wurde nach Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde als Prozentsatz des Umsatzes der mitarbeitenden Unionshersteller im Untersuchungszeitraum ausgedrückt.
- (75) Zur Berücksichtigung des geringeren Mangananteils in Siliciummangan, das von in die Stichprobe einbezogenen ausführenden indischen Herstellern verkauft wurde, wurde (sofern erforderlich) eine Berichtigung für die Qualität vorgenommen. Die Berichtigung erfolgte anhand einer Skalierung nach Anteilen, die in der Wirtschaft häufig durchgeführt wird, um den Preis der betroffenen Ware gemessen an dem für übliches Siliciummangan (65 % Mangan und 16 % Silicium) zu ermitteln.
- (76) Einer der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden indischen Hersteller verkaufte kohlenstoffarmes Siliciummangan an die Union. Kohlenstoffarmes Siliciummangan wird vom Wirtschaftszweig der Union hergestellt, jedoch nicht von den zwei mitarbeitenden Unionsherstellern. Um einen fairen Vergleich zwischen kohlenstoffarmem Siliciummangan aus Indien und üblichem Siliciummangan aus der Union zu ermöglichen, passte die Kommission den durchschnittlichen Verkaufspreis in der Union mittels des durchschnittlichen marktüblichen Aufschlags für kohlenstoffarmes Siliciummangan nach oben an. Damit berücksichtigte die Kommission, dass für kohlenstoffarmes Siliciummangan ein höherer Preis gezahlt wird als für übliches Siliciummangan.
- (77) Ausgehend davon wurde festgestellt, dass einer der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden indischen Hersteller die Preise des Wirtschaftszweigs der Union um 6,5 % unterbot, während die Unionspreise von den beiden anderen in die Stichprobe einbezogenen indischen Herstellern nicht unterboten wurden.
- (78) Bei den nicht mitarbeitenden ausführenden Herstellern wurde anhand der von Eurostat bereitgestellten durchschnittlichen Einfuhrpreise eine geringfügige Preisunterbietung festgestellt, wobei keine Berichtigung für Qualitätsunterschiede oder unterschiedliche Handelsstufen vorgenommen wurde.
- (79) Mehrere interessierte Parteien erklärten, dass ein Vergleich zwischen Unionspreisen und indischen Preisen auf der Grundlage des von Eurostat ermittelten Durchschnittspreises irreführend sei. Zwei interessierte Parteien schlugen der Kommission vor, bei der Berichtigung des indischen Durchschnittspreises davon auszugehen, dass der durchschnittliche Mangangehalt von indischem Siliciummangan 58 % beträgt. Eine Partei regte zudem an, den auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelten ukrainischen Durchschnittspreis unter der Annahme zu berichtigen, dass ukrainisches Siliciummangan einen Mangangehalt von 68 % aufweist. Diese Parteien machten geltend, dass der indische Durchschnittspreis für Siliciummangan nach derartigen Berichtigungen nicht niedriger wäre als der von Unionsherstellern oder Herstellern in anderen Drittländern in Rechnung gestellten Preis.
- (80) Die Kommission ist sich bewusst, dass in den Eurostat-Daten alle Güten und Qualitäten der betroffenen Ware erfasst sind und sie so keinen ordnungsgemäßen Vergleich zwischen den Warentypen gestatteten. In Ermangelung genauerer Daten für die einzelnen Warentypen, gerade auch in Bezug auf die nicht mitarbeitenden indischen Hersteller, kann die Verwendung von Durchschnittspreisen bei der Schadensanalyse nicht vernachlässigt werden, wobei die Bewertung in jedem Fall mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einbeziehung der übrigen Schadensindikatoren erfolgt.
- (81) Eine interessierte Partei erläuterte, dass bei der anteiligen Berichtigung auf der Grundlage des Mangangehalts nicht der gesamte Preisunterschied berücksichtigt werde, da der Käufer der Ware mit der geringeren Qualität die Kosten für die Beseitigung der zusätzlichen Verunreinigungen zu tragen habe. Eine interessierte Partei brachte vor, dass bei der von der Kommission verwendeten Struktur der Warenkontrollnummer (PCN) nicht zwischen verschiedenen Typen von Siliciummangan mit einem Mangangehalt von weniger als 60 % unterschieden werde, sodass sich der Vergleich nicht zur Berechnung der Preisunterbietung eigne. Nach Ansicht einer weiteren interessierten Partei verfälscht die Verwendung unterschiedlicher Spannen für den Mangangehalt die Ergebnisse.
- (82) Die Kommission wies diese Vorbringen zurück, da der anteiligen Berichtigung eine allgemein zulässige Marktpraxis zugrunde liegt und sie somit ein geeignetes Verfahren darstellt. Außerdem bot diese interessierte

Partei kein Alternativverfahren an. Die Berichtigung, die im Hinblick auf den Mangengehalt der Ware der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller vorgenommen wurde, erfolgte auf der Grundlage des exakten, im Rahmen der Untersuchung überprüften Gehalts. Folglich wird zwischen den verschiedenen Typen unterschieden, auch bei Siliciummangan mit einem Mangengehalt von unter 60 %.

- (83) Eine interessierte Partei behauptete, dass das vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte Siliciummangan deshalb teurer sei, weil es weniger Verunreinigungen wie Phosphor und Bor enthalte als das in Indien hergestellte Siliciummangan. Diese Partei legte Informationen über Abnehmeranfragen nach einer Belieferung mit Siliciummangan mit einem Phosphor- und Boranteil vor, der einen bestimmten Prozentsatz unterschreitet, und argumentierte damit, dass folglich Abnehmer bereit gewesen seien, dafür einen Aufschlag zu zahlen.
- (84) Anhand der Informationen konnte allerdings nicht nachgewiesen werden, dass sich der Phosphor- oder Borgehalt auf den Preis auswirkte. Damit konnte lediglich nachgewiesen werden, dass bestimmte Verwender — zur Herstellung bestimmter Spezialstahlerzeugnisse — darauf angewiesen sein könnten, dass das von ihnen erworbene Siliciummangan einen unter einem bestimmten Grenzwert liegenden Phosphor- oder Borgehalt aufweist. Da kein eindeutiger Nachweis für einen gezahlten Zuschlag vorliegt, wurde das Vorbringen zurückgewiesen.
- (85) Nach der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen argumentierte der Antragsteller, dass es nicht ungewöhnlich sei, wenn es auf einem Rohstoffmarkt kaum zu Preisunterbietungen komme, und dass das Bestehen von Preisunterbietungen an sich keine Voraussetzung für die Feststellung einer Schädigung sei. In der Tat stützt sich die Kommission, wie in Abschnitt 5.5 dargelegt, bei ihren Feststellungen zur Schädigung auf eine Reihe von Indikatoren, und im vorliegenden Fall war die Preisunterbietungsspanne für die Feststellung der Schädigung nicht maßgeblich.
- (86) Der Antragsteller brachte vor, dass die Kommission bei den Berechnungen der Dumpingspanne und der Feststellung der Preisunterbietung unterschiedlich vorgegangen sei, denn sie habe zur Ermittlung der Dumpingspanne die am stärksten gedumpten Geschäftsvorgänge herangezogen, nicht aber für die Preisunterbietung.
- (87) Die Kommission kann nicht nachvollziehen, warum sie für Preisunterbietungsberechnungen und Berechnungen von Dumpingspannen dieselbe Methode anwenden sollte. Die Berechnungen dienen jeweils einem ganz unterschiedlichen Zweck; die Berechnung der am stärksten gedumpten Geschäftsvorgänge diene dazu, eine Dumpingspanne für die nicht mitarbeitenden ausführenden indischen Hersteller zu berechnen, während mit den Preisunterbietungsberechnungen nicht exakte Spannen berechnet, sondern die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf die Preise untersucht werden sollten, wie in Artikel 3 Absatz 3 der Grundverordnung vorgeschrieben. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

#### 5.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (88) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren. Den Schadensindikatoren liegen die spezifischen Daten zugrunde, die von den beiden mitarbeitenden Unionsherstellern übermittelt wurden, die den Antrag gestellt hatten und auf die während des Untersuchungszeitraums ein erheblicher Teil der Gesamtproduktion der Union entfiel. Sofern im Rahmen des Antrags verfügbar, wurden auch Angaben zu den nachfolgenden Indikatoren untersucht, die sich auf sämtliche Unionshersteller beziehen: Unionsverbrauch, Marktanteil, Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Beschäftigung und Produktivität. Wie in Erwägungsgrund 60 erläutert, werden alle Werte in Spannen ausgedrückt, um die Vertraulichkeit der von den beiden mitarbeitenden Unionsherstellern vorgelegten Daten zu gewährleisten.
- (89) Folgende Schadensindikatoren wurden betrachtet: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne, Erholung von früherem Dumping, durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.
- (90) Eine der interessierten Parteien kritisierte, dass einige der FerroAtlantica-Angaben bei den makroökonomischen Indikatoren (Verkaufsmenge und Marktanteil, Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung, Beschäftigung und Produktivität) berücksichtigt wurden, nicht jedoch bei den übrigen mikroökonomischen Indikatoren. Dieses Vorbringen wird zurückgewiesen, weil FerroAtlantica nicht mitarbeitete und der Kommission daher keine mikroökonomischen Daten von diesem Unternehmen vorlagen.

## 5.5.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (91) Die Produktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 4

**Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung (in Tonnen)**

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum
Produktionsmenge	231 000-307 000	280 000-372 000	227 000-301 000	213 000-282 000
<i>Index</i>	100	121	98	92
Produktionskapazität	326 000-432 000	404 000-536 000	403 000-535 000	403 000-534 000
<i>Index</i>	100	124	124	124
Kapazitätsauslastung	70 %-90 %	60 %-80 %	50 %-70 %	50 %-60 %
<i>Index</i>	100	98	79	74

Quelle: Fragebogenantworten und Schätzungen der Antragsteller zu den Daten der nicht mitarbeitenden Unternehmen.

- (92) Das Produktionsvolumen war 2013 und im UZ niedriger als zu Beginn des Bezugszeitraums. Im Jahr 2012 erreichte die Produktion einen Höchststand. Aufgrund einer Entscheidung, die von einem Teil des Wirtschaftszweigs der Union getroffen worden war, stieg die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union insgesamt 2012 gegenüber 2011 an und blieb danach relativ konstant. Das hatte zur Folge, dass die Kapazitätsauslastung deutlich zurückging.

## 5.5.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (93) Die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

**Verkaufsvolumen (in Tonnen) und Marktanteil**

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum
Verkaufsmenge auf dem Unionsmarkt	198 000-263 000	218 000-289 000	212 000-281 000	189 000-251 000
<i>Index</i>	100	110	107	96
Marktanteil	21 %-28 %	24 %-32 %	24 %-32 %	22 %-29 %
<i>Index</i>	100	117	116	107

Quelle: Fragebogenantworten und Schätzungen der Antragsteller zu den Daten der nicht mitarbeitenden Unionshersteller.

- (94) Die Verkaufsmenge nahm 2012 im Vergleich zum Vorjahr zu und 2013 wieder ab. Die Verkaufsmenge lag im UZ unter dem Stand von 2011. Im Jahr 2012 erreichte die Verkaufsmenge ihren Höchststand. Da jedoch der Verkaufsrückgang verhältnismäßig geringer ausfiel als der Verbrauchsrückgang, nahm der Marktanteil zu und lag im UZ über dem Stand von 2011.

## 5.5.3. Wachstum

- (95) Der Wirtschaftszweig der Union verzeichnete im Bezugszeitraum kein Wachstum, konnte seinen Marktanteil in einem schwierigen Umfeld mit rückläufigem Verbrauch jedoch halten.

## 5.5.4. Beschäftigung und Produktivität

- (96) Die Beschäftigung und die Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

**Beschäftigung und Produktivität**

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum
Zahl der Beschäftigten	339-449	403-535	342-453	295-392
<i>Index</i>	100	119	101	87
Produktivität (in t/Be-schäftigten)	629-834	640-848	612-811	663-879
<i>Index</i>	100	102	97	105

Quelle: Fragebogenantworten und Schätzungen der Antragsteller zu den Daten der nicht mitarbeitenden Unionshersteller.

- (97) Die Zahl der Beschäftigten stieg 2012 an und nahm im Folgezeitraum wieder ab. Die in Produktionseinheit je Beschäftigten gemessene Produktivität schwankte und war im UZ höher als 2011.

## 5.5.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (98) Alle Dumpingspannen liegen oberhalb der Geringfügigkeitsschwelle, und bei einem ausführenden Hersteller liegen sie deutlich oberhalb dieser Schwelle. Die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Menge und Preise der Einfuhren aus Indien nicht unerheblich.
- (99) Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in China und Kasachstan traten 2012 außer Kraft. Ein Antrag auf Einleitung einer Auslaufüberprüfung lag nicht vor. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass sich der Wirtschaftszweig der Union vor Beginn der gedumpten Einfuhren aus Indien nicht von früherem Dumping erholt hatte.

## 5.5.6. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (100) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die beiden mitarbeitenden Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

**Verkaufspreise in der Union**

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union (in EUR/t)	800-1 100	800-1 000	700-900	600-900
<i>Index</i>	100	96	86	80
Produktionsstückkosten	900-1 300	800-1 100	800-1 000	800-1 100
<i>Index</i>	100	87	83	85

Quelle: Fragebogenantworten.

- (101) Der durchschnittliche Verkaufsstückpreis der beiden mitarbeitenden Unionshersteller ging Jahr für Jahr zurück.
- (102) Der Rückgang der Herstellkosten war in erster Linie auf einen Preisrückgang bei den beiden wichtigsten kostentreibenden Faktoren zurückzuführen: Manganerz und Strom.

#### 5.5.7. Arbeitskosten

- (103) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der beiden mitarbeitenden Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

#### Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten	24 800-32 900	24 400-32 300	26 600-35 200	30 700-40 700
Index	100	98	107	124

Quelle: Fragebogenantworten.

- (104) Zur Berechnung der durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten werden die gesamten Arbeitskosten der beiden mitarbeitenden Unionshersteller in einem bestimmten Zeitraum durch die Gesamtzahl der Beschäftigten im selben Zeitraum geteilt. Die Gesamtarbeitskosten stiegen 2012 und 2013, sanken im UZ dann aber fast auf den Stand von 2011. Die Zahl der Arbeitnehmer ging im Zeitverlauf ebenfalls zurück, und zwar (relativ betrachtet) wesentlich deutlicher als die Arbeitskosten. Folglich nahmen die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten zu.

#### 5.5.8. Lagerbestände

- (105) Die Lagerbestände der beiden mitarbeitenden Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

#### Lagerbestände

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum
Schlussbestand (in t)	8 000-10 700	13 300-17 600	15 900-21 100	10 900-14 500
Index	100	165	198	136
Schlussbestand als Prozentsatz der Produktion	10 %	12 %	19 %	13 %
Index	100	124	189	130

Quelle: Fragebogenantworten.

- (106) Die Lagerbestände nahmen 2012 und 2013 zu und gingen im UZ zurück, jedoch nicht unter den Stand von 2011. Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen Lagerbestand und Produktion.

## 5.5.9. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (107) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der beiden mitarbeitenden Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

**Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite**

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	- 10 %-- 8 %	- 3 %-- 1 %	- 6 %-- 4 %	- 8 %-- 6 %
<i>Index</i>	100	843	194	124
Cashflow (in 1 000 EUR)	- 2 000-- 2 700	- 4 300-- 5 800	- 1 700-- 2 300	- 4 300-- 5 800
<i>Index</i>	100	46	115	45
Investitionen (in 1 000 EUR)	27 000-36 000	24 000-32 000	23 000-30 000	24 000-32 000
<i>Index</i>	100	89	82	89
Kapitalrendite	- 33 %-- 45 %	- 5 %-- 7 %	- 17 %-- 23 %	- 21 %-- 29 %
<i>Index</i>	100	664	198	157

Quelle: Fragebogenantworten.

- (108) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der beiden mitarbeitenden Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen von Siliciummangan an unabhängige Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Die Rentabilität war im Bezugszeitraum stets negativ. Das schlechteste Jahr war 2011. Die Lage begann 2012, sich zu verbessern, verschlechterte sich jedoch im Folgejahr und im gesamten UZ erneut. Gegenüber 2011 war im UZ eine gewisse Verbesserung zu verzeichnen.
- (109) Unter Nettocashflow ist die Fähigkeit der Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Der Nettocashflow wies eine zyklische Tendenz auf; er ging 2012 zurück, nahm 2013 zu und war im UZ wieder rückläufig.
- (110) Die Investitionen nahmen im Bezugszeitraum ab.
- (111) Die Kapitalrendite ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen. Da die Investitionen abnahmen, verbesserte sich im Bezugszeitraum die Kapitalrendite (die stets negativ war, weil die beiden mitarbeitenden Unternehmen Verluste einführen).

**5.6. Schlussfolgerung zur Schädigung**

- (112) Faktoren wie die Entwicklung der Produktionsmenge, der Kapazitätsauslastung sowie der Verkaufsmenge und der Preise weisen für den gesamten Wirtschaftszweig der Union eine eindeutig negative Entwicklung aus.

- (113) Was die beiden mitarbeitenden Unionshersteller betrifft, so geht aus den Indikatoren hervor, dass sie im gesamten Bezugszeitraum Verluste verzeichneten. Ihr Verkaufspreis für Siliciummangan und dessen Verkaufsmenge gingen kontinuierlich zurück, und dieser Rückgang wurde durch eine damit einhergehende Reduzierung der Produktionskosten nicht ausreichend ausgeglichen. Weitere Indikatoren wie Cashflow oder Kapitalrendite waren im Bezugszeitraum ebenfalls negativ oder entwickelten sich rückläufig.
- (114) Auf der Grundlage der vorstehenden Feststellungen kam die Kommission im Hinblick auf die beiden mitarbeitenden Unionshersteller nach einer Bewertung aller relevanten wirtschaftlichen Faktoren und Indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs beeinflussen, gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung zu dem Schluss, dass ein erheblicher Teil des Wirtschaftszweigs der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 erlitten hat.
- (115) Einige interessierte Parteien wandten ein, dass selbst bei Betrachtung lediglich der Wirtschaftsindikatoren der beiden mitarbeitenden Unionshersteller keine bedeutende Schädigung dieser Indikatoren festzustellen sei. So sei selbst bei einem Rückgang der Verkaufsmenge der mitarbeitenden Unionshersteller in absoluten Zahlen ein Zuwachs des Marktanteils zu verzeichnen. Dies stelle angesichts einer sinkenden Nachfrage nach Siliciummangan eine positive Entwicklung dar. Sie hoben insbesondere hervor, dass sich die Lage der mitarbeitenden Unionshersteller von 2012 bis zum Ende des UZ verbessert habe, auch wenn sie im gesamten Bezugszeitraum Verluste gemacht hätten. Dies sei eine zusätzliche positive Entwicklung.
- (116) Die Kommission teilt die Ansicht, dass nicht alle Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs beeinflussen, eine negative Tendenz aufweisen. Dennoch bleibt es dabei, dass sich die Mehrzahl der Wirtschafts- und Finanzindikatoren bei beiden mitarbeitenden Unionsherstellern im negativen Bereich bewegt. Die Kommission wies dieses Vorbringen daher zurück.
- (117) Der Antragsteller machte geltend, dass die Kommission durch Verweis auf Artikel 3 Absatz 5 anerkannt habe, dass die gedumpte Einfuhren tatsächlich eine bedeutende Schädigung verursacht haben.
- (118) Doch zu diesem Schluss ist die Kommission nicht gekommen. Die Kommission stellte zunächst fest, dass ein erheblicher Teil des Wirtschaftszweigs der Union eine bedeutende Schädigung erlitten hat, ohne auf die möglichen Ursachen dieser Schädigung Bezug zu nehmen. Anschließend prüfte die Kommission, wie nach Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung vorgegeben, ob die gedumpte Einfuhren aus Indien eine bedeutende Schädigung verursachten.
- (119) Die Begründung des Antragstellers, dass, falls eine Bewertung aller relevanten wirtschaftlichen Faktoren und Indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum beeinflussten, entsprechend den Vorgaben von Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung zu der Schlussfolgerung führe, dass der Wirtschaftszweig der Union eine Schädigung erlitten habe, dies auch bedeute, dass die Schädigung durch gedumpte Einfuhren verursacht worden sei, stellt eine falsche Auslegung der Grundverordnung dar. Nach Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung lautet eine Bedingung für die Einführung eines Antidumpingzolls, dass nachgewiesen sein muss, dass die gedumpte Einfuhren eine Schädigung verursachen. Dies erfordert eine vollständige Analyse der Schadensursache und ist nicht nur eine Annahme, wie der Antragsteller nahelegt. Eine solche Analyse erfolgt in Abschnitt 6.

## 6. SCHADENSURSACHE

- (120) Die Kommission prüfte nach Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung, ob die gedumpte Einfuhren aus Indien eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten.

### 6.1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren aus Indien

- (121) Die Kommission stellte keine zeitliche Überschneidung zwischen der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der beiden mitarbeitenden Unionshersteller und dem Anstieg der gedumpten Einfuhren aus Indien fest. Die Menge der Einfuhren aus Indien war 2012 im Vorjahresvergleich gestiegen, ging danach aber sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zu Produktion und Verbrauch in der Union zurück (siehe Tabelle 11). Diese Entwicklung verlief entgegengesetzt zur Situation der beiden mitarbeitenden Unionshersteller, deren Verluste 2011 ihren Höchststand erreichten (als die Menge der Einfuhren aus Indien sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zu Produktion und Verbrauch am niedrigsten war) und 2012 am geringsten ausfielen (als die Menge der Einfuhren aus Indien sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zu Produktion und Verbrauch am größten war). Analog dazu verschlechterte sich im UZ die finanzielle Lage der beiden mitarbeitenden Unionshersteller, doch die Menge der Einfuhren aus Indien nahm sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zu Produktion und Verbrauch im Vergleich zu 2013 ab.

Tabelle 11

**Einfuhr- und Verkaufsmenge (in Tonnen), Marktanteil und Rentabilität**

	2011	2012	2013	Untersuchungszeit- raum
Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt	198 000-263 000	218 000-289 000	212 000-281 000	189 000-251 000
<i>Index</i>	100	110	107	96
Menge der Einfuhren aus Indien	174 000-231 000	237 000-314 000	226 000-299 000	195 000-259 000
<i>Index</i>	100	136	130	112
Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union	21 %-28 %	24 %-32 %	24 %-32 %	22 %-29 %
<i>Index</i>	100	117	116	107
Marktanteil der Einfuhren aus Indien	18 %-24 %	26 %-35 %	26 %-34 %	23 %-30 %
<i>Index</i>	100	145	140	126
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	- 10 %-- 8 %	- 3 %-- 1 %	- 6 %-- 4 %	- 8 %-- 6 %
<i>Index</i>	100	843	194	124

Quelle: Eurostat-Daten in Verbindung mit Informationen zu „nicht spezifizierten“ Einfuhren, Fragebogenantworten.

- (122) Der Antragsteller erläuterte die gegenläufige Entwicklung zwischen Einfuhrmenge und Rentabilität der beiden mitarbeitenden Unionshersteller wie folgt. Aufgrund der außergewöhnlich hohen Energiekosten, die 2011 in einem Mitgliedstaat zu verzeichnen waren, habe ein Unionshersteller 2011 höhere Verluste als 2012 verbucht, als die Energiekosten sanken. Da 2011 keine derart außergewöhnlichen Energiekosten angefallen seien, ginge aus den Entwicklungen hervor, dass die größten Verluste der beiden mitarbeitenden Unionshersteller im UZ zu verzeichnen seien.
- (123) Die Kommission akzeptierte, dass für einen der beiden mitarbeitenden Unionshersteller 2011 die Energiekosten außergewöhnlich hoch waren. Doch selbst nach einer Berichtigung der Produktions- und Rentabilitätskosten für dieses Jahr änderte sich nichts an der gegenläufigen Entwicklung. Die größten Verluste der beiden mitarbeitenden Unionshersteller (im UZ) fielen mit dem Rückgang der Menge der Einfuhren aus Indien in sowohl absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zu Produktion und Verbrauch in der Union zusammen.
- (124) Der Antragsteller machte ferner geltend, dass eine Analyse im Jahresvergleich (also Entwicklung der gedumpte Einfuhren im Vergleich zur Verschlechterung der Leistung auf Jahresbasis) auf einem Rohstoffmarkt zu ungenau sei, und schlug vor, die Analyse auf der Grundlage der Entwicklungen zwischen 2011 und dem UZ durchzuführen; dazu schlug er folgende Methode vor. Erstens berechnete der Antragsteller den seiner Ansicht nach tatsächlichen Verbrauch an Siliciummangan in der Union als prozentualen Anteil an der Stahlproduktion in der Union (unter der Annahme, dass die Erzeugung von einer Tonne Stahl eine konstante Menge Siliciummangan erfordert) und stellte fest, dass der tatsächliche Verbrauch von Januar 2011 bis einschließlich April 2013 relativ stabil gewesen sei. Zweitens berechnete der Antragsteller anhand der einheimischen Herstellung zuzüglich Einfuhren und abzüglich Ausfuhren von Siliciummangan den sichtbaren Siliciummanganverbrauch in der Union für denselben Zeitraum und stellte fest, dass es beim sichtbaren Verbrauch aufgrund des Anstiegs der Einfuhren

aus Indien zu einer deutlichen Erhöhung gekommen sei. Drittens behauptete der Antragsteller, dass es sich bei der Differenz zwischen tatsächlichem und sichtbarem Verbrauch um die von 2011 bis April 2013 eingelagerten Einfuhren aus Indien handle. Der Antragsteller gab abschließend zu bedenken, dass die Überbestände ab April 2013 auf den Unionsmarkt gebracht worden seien und ein Überangebot bewirkt hätten, das zu einem Preisdruck geführt habe, obwohl die Einfuhren aus Indien zur selben Zeit abgenommen hätten.

- (125) Die Kommission berechnete den Siliciummanganverbrauch der Union als die Summe aus Inlandsverkäufen plus Einfuhren. Der Antragsteller erläuterte nicht, warum dieses Verfahren nicht als genau angesehen werden kann. Der Verbrauch der Union wies im Bezugszeitraum eine rückläufige Entwicklung auf, die einer weltweiten Entwicklung der sinkenden Nachfrage nach Siliciummangan entsprach. Die Kommission stellte fest, dass sowohl die Verkäufe der beiden mitarbeitenden Unionshersteller als auch die Einfuhren aus allen Drittländern im Bezugszeitraum rückläufig waren. Während die beiden mitarbeitenden Unionshersteller ihren Marktanteil halten konnten, wirkte sich der sinkende Verbrauch stärker auf die Einfuhren aus allen Drittländern aus. Zudem nahm der Anteil der indischen Einfuhren an den Einfuhren aus allen Drittländern 2012 zu und ging danach wieder zurück, während die Einfuhren aus anderen Drittländern 2012 sanken und anschließend wieder stiegen.
- (126) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Behauptung des Antragstellers einer massiven Erhöhung der Lagerbestände aufgrund indischer Einfuhren nicht ausreichend untermauert wurde. Statistische Daten speziell für die indischen Einfuhren von Siliciummangan und dessen Verbrauch wurden nicht rechtzeitig vorgelegt. So wurde nicht nachgewiesen, dass der im Untersuchungszeitraum auf die Verkaufsmenge und die Preise der Union ausgeübte Druck auf die indischen Einfuhren in den beiden vorangegangenen Jahren zurückzuführen war.
- (127) Die vom Antragsteller übermittelten Informationen führten lediglich zu dem Schluss, dass der tatsächliche Verbrauch von Siliciummangan von März 2011 bis März 2012 niedriger war als der sichtbare Verbrauch und diese erhöhten Bestände ab März 2012 auf den Markt gekommen wären, dem Monat, nach dem der tatsächliche Verbrauch offenbar geringfügig höher war als der sichtbare Verbrauch. Einer Grafik zufolge, die der Antragsteller auf der Anhörung im Dezember 2015 vorlegte, wäre ein Bestandsüberschuss in der Zeit von März 2012 bis September 2013 absorbiert worden und hätte im Untersuchungszeitraum (Oktober 2013 bis September 2014) keine Auswirkungen gehabt. Zudem war es mit den allgemeinen Informationen nicht möglich, die indischen Einfuhren von anderen Einfuhren zu trennen. Deshalb ist unklar, woher die angeblich massive Erhöhung der Bestände rührte: Die Quelle hätten die Einfuhren aus Indien, aber auch Einfuhren aus Drittländern oder sogar der Wirtschaftszweig der Union sein können, wo seit 2011 deutliche Erhöhungen der Bestände verzeichnet werden (siehe Tabelle 9). Darüber hinaus scheint es angesichts der Entwicklung des Marktes für Siliciummangan seit 2011 (sinkender Verbrauch in Verbindung mit sinkenden Preisen, Lagerfähigkeit unter einem Jahr) kaum eine kommerzielle Begründung für eine angeblich massive Erhöhung der Bestände im Jahr 2011 und davor zu geben, die Ende 2013 und im Verlauf des Jahres 2014 (im Untersuchungszeitraum) auf den Unionsmarkt gebracht wurden. Daher wurde das Vorbringen, dass eine massive Erhöhung der Bestände aus indischen Einfuhren zu einer anderen Auslegung der Einfuhrdaten im Untersuchungszeitraum führen müsste, zurückgewiesen.

#### 6.1.1. *Siliciummangan mit einem geringen Mangangehalt (50 % oder weniger)*

- (128) In ihrem Unterrichtungspapier und in einem an alle der Kommission bekannten Einführer gerichteten gesonderten Schreiben forderte die Kommission interessierte Parteien auf, Informationen über Einfuhren von Siliciummangan mit einem geringen Mangangehalt (50 % oder weniger) als Teil der betroffenen Waren vorzulegen, um die Menge und den Durchschnittspreis solcher Einfuhren zu bewerten. Zudem sollte geklärt werden, inwieweit die Verwendung von Siliciummangan geringerer Qualität (in unverändertem Zustand oder nach Mischung) technisch und wirtschaftlich möglich ist und wie sie sich auf den Unionsmarkt auswirkt.
- (129) Die Kommission erhielt keine Bemerkungen von Einführern, aber es gingen Rückmeldungen von anderen interessierten Parteien ein.
- (130) Ein indischer Hersteller brachte vor, dass Siliciummangan mit einem geringen Mangangehalt eine minderwertigere Ware darstelle und deshalb zu einem niedrigeren Preis verkauft werde. Werde sein Preis jedoch aufgrund des geringeren Mangangehalts berichtigt, so entspreche der berichtigte Preis vollständig dem Preis für übliches Siliciummangan. Diese interessierte Partei fügte hinzu, dass die Menge dieses in die Union eingeführten minderwertigen Siliciummangans gering sei und folglich keine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachen könne.
- (131) Eine weitere Gruppe indischer Hersteller behauptete, dass minderwertiges Siliciummangan direkt in Elektrolichtbogenöfen verwendet oder durch Mischen mit höherwertigem Siliciummangan zu einem Standardzeugnis verarbeitet werden könne, nicht ausschließlich Siliciummangan mit einem Eisengehalt von 72 % (wie er für die Ware aus der Ukraine typisch ist). In der vom Antragsteller vorgelegten technischen Durchführbarkeitsstudie

werde die technische Durchführbarkeit des Mischens nicht ausgeschlossen. Sie räumte ein, dass das Mischen mit zusätzlichen Kosten verbunden sei, jedoch nicht in dem vom Antragsteller beschriebenen Maß. Sie stimmte der Aussage zu, dass dieser Typ von Siliciummangan eben wegen des geringen Mangangehalts zu einem niedrigeren Preis verkauft werde und dass folglich ein Preisvergleich mit üblichem Siliciummangan nach einer anteiligen Berichtigung vorgenommen werden sollte, wodurch ähnliche Preise zustande kämen.

- (132) Der Antragsteller machte geltend, dass minderwertiges Siliciummangan als solches von den Stahlwerken in der Union nicht verwendet werde und dass deren Abnehmer aus Gründen der Qualität das Risiko der Verwendung einer aus unterschiedlichen Siliciummangangütern bestehenden Mischung nicht eingehen würden. Zudem sei diese minderwertige Ware eine vorübergehende Erscheinung, die für ihn keine Schadensursache darstelle.

#### 6.1.2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf die Preise

- (133) Hinsichtlich der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf die Preise stellte die Kommission fest, dass sowohl der Durchschnittspreis der gedumpte Siliciummanganeinfuhren aus Indien als auch die Preise der beiden mitarbeitenden Unionshersteller im Bezugszeitraum gesunken waren. Wie in den Erwägungsgründen 77 ff. dargelegt, konnte jedoch so gut wie keine Unterbietung der Preise festgestellt werden.

### 6.2. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (134) Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass kein zeitlicher Zusammenhang zwischen der sich abzeichnenden schwierigen wirtschaftlichen Lage der beiden mitarbeitenden Unionshersteller und der mengenmäßigen Zunahme der gedumpte Einfuhren aus Indien besteht. Im Rahmen der Untersuchung wurde festgestellt, dass die gedumpte Einfuhren zunahmen, während sich die Schädigung der beiden mitarbeitenden Unionshersteller gegenläufig entwickelte. Zudem stieg der Marktanteil der gedumpte Einfuhren im Bezugszeitraum, aber nur von [18 %/24 %] auf [23 %/30 %]. Der Marktanteil zeigte keinen kontinuierlichen Aufwärtstrend, und die Preise unterboten die Preise des Wirtschaftszweigs der Union nicht oder kaum.
- (135) Angesichts eines fehlenden zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der mitarbeitenden Unionshersteller und den Entwicklungen von Menge und Marktanteil der gedumpte Einfuhren von Siliciummangan aus Indien kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union nicht als bedeutend im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung eingestuft werden konnten. Unter diesen Umständen wurde nicht nachgewiesen, dass die Menge und/oder Preishöhe der gedumpte indischen Einfuhren die Schädigung der beiden mitarbeitenden Unionshersteller verursachten.
- (136) Da kein ursächlicher Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union ermittelt werden konnte, war es nicht notwendig, Unterbietungsberechnungen offenzulegen, denn diese sind nur für die Festsetzung der Höhe der Maßnahmen relevant. Deshalb wies die Kommission den Einwand des Antragstellers zurück, die Kommission habe die Unterbietungsspanne nicht berechnet und nicht offengelegt.

### 7. ANDERE FAKTOREN

- (137) Wie in Erwägungsgrund 135 dargelegt, konnte die Kommission keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpte Einfuhren aus Indien feststellen. Deshalb war es nicht notwendig, Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen anderer Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union zu ziehen, wie in Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung festgelegt. Dennoch wurden auch andere Faktoren geprüft und werden — der Vollständigkeit halber — nachfolgend beschrieben.
- (138) Der Antragsteller brachte vor, dass die Kommission einen methodischen Fehler mit der Einschätzung begangen habe, eine mögliche Schädigung durch andere Faktoren könne irgendwie eine Rechtfertigung dafür sein, dass die gedumpte Einfuhren eine bedeutende Schädigung verursachten. Der Antragsteller argumentierte außerdem, dass die Kommission Faktoren wie Einfuhren aus anderen Ländern als Indien und die Marktlage von FerroAtlantica nur benutzt habe, um das Verfahren abzuschließen.

(139) Da kein ursächlicher Zusammenhang festgestellt werden konnte, ist die Prüfung der möglichen Auswirkungen anderer Faktoren auf die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht mehr von Belang. In den nachfolgenden Abschnitten 7.1. bis 7.4. werden andere Faktoren lediglich beschrieben, jedoch keine Schlussfolgerungen zu ihren möglichen Auswirkungen auf eine Schädigung gezogen. Da ein ursächlicher Zusammenhang fehlt, hat die Analyse „anderer Faktoren“ keinen Einfluss auf die Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung und Schadensursache. Deshalb folgte die Kommission diesen Vorbringen nicht.

### 7.1. Einfuhren aus Drittländern

(140) Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern wurde anhand von Eurostat-Daten und unter Berücksichtigung aller Einfuhrregelungen, einschließlich der aktiven Veredelung, ermittelt. Der Ursprung einer erheblichen Einfuhrmenge ist „aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern nicht“ spezifiziert. Mit Unterstützung der Zollbehörden eines Mitgliedstaats war es der Kommission möglich, einen Teil dieser Menge nach Ursprungsländern aufzuschlüsseln. Werden diese „nicht spezifizierten“ Einfuhren den jeweiligen Ursprungsländern zugeordnet, so resultiert daraus keine wesentliche Veränderung der Gesamteinfuhrentwicklung. Zur Wahrung der Vertraulichkeit werden die Einfuhrzahlen wie folgt in Spannen ausgedrückt:

Tabelle 12

### Einfuhren aus Drittländern (in Tonnen)

Land		2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum
Norwegen	Menge	144 000-191 000	188 000-250 000	138 000-185 000	147 000-195 000
	<i>Index</i>	100	131	96	102
	Marktanteil	15 %- 20 %	21 %- 28 %	16 %-21 %	17 %-23 %
	<i>Index</i>	100	139	104	115
Ukraine	Menge	170 000-226 000	102 000-135 000	104 000-137 000	111 000-147 000
	<i>Index</i>	100	60	61	65
	Marktanteil	18 %- 24 %	11 %- 15 %	12 %- 16 %	13 %- 17 %
	<i>Index</i>	100	64	66	73
Südafrika	Menge	111 000-147 000	14 000-19 000	32 000-43 000	70 000-93 000
	<i>Index</i>	100	13	29	64
	Marktanteil	12 %- 15 %	2 %- 2 %	4 %- 5 %	8 %- 11 %
	<i>Index</i>	100	14	32	71
Drittländer insgesamt, außer Indien	Menge	510 000-670 000	370 000-490 000	370 000-500 000	400 000-530 000
	<i>Index</i>	100	73	74	79
	Marktanteil	50 %- 70 %	40 %- 50 %	40 %- 60 %	50 %- 60 %
	<i>Index</i>	100	78	80	89
	Durchschnittspreis	903-1 197	829-1 100	778-1 032	733-971
	<i>Index</i>	100	92	86	81

Quelle: Eurostat-Daten in Verbindung mit Informationen zu „nicht spezifizierten“ Einfuhren.

- (141) Siliciummangan wird aus einer Vielzahl anderer Länder in die Union eingeführt. Neben Indien sind die drei wichtigsten ausführenden Länder (nach Menge): Norwegen, Südafrika und die Ukraine. Auf die vier wichtigsten Länder entfallen etwa 90 % der Gesamteinfuhren in die Union, und ihr Marktanteil beträgt ca. 70 %. Norwegen hat einen Marktanteil von etwa [17 %/23 %]. Ein norwegischer Hersteller von Siliciummangan ist mit einem der Unionshersteller verbunden (Comilog Dunkerque/Eramet).
- (142) Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern als Indien in die Union weist eine gegenläufige Tendenz zu den Einfuhren aus Indien auf. Insbesondere gingen sie 2012 und 2013 im Vergleich zu 2011 zurück und stiegen im UZ wieder an.
- (143) Eurostat-Daten belegen, dass die Preise für Einfuhren aus Drittländern im Durchschnitt über den Preisen von Einfuhren aus Indien lagen und im Bezugszeitraum eine rückläufige Tendenz aufwiesen. Die Eurostat-Daten enthalten jedoch keine Aufschlüsselung nach Qualität und Güte und ermöglichen deshalb keinen Vergleich von Gleichem mit Gleichem.
- (144) Der Antragsteller erläuterte, dass der Rückgang der Einfuhren von Siliciummangan aus der Ukraine, Südafrika und Norwegen im Jahr 2012 nicht mit der Zunahme der Einfuhren aus Indien in Zusammenhang stehe, sondern auf Umstände zurückzuführen sei, die die einzelnen Länder betreffen.
- (145) Die Kommission nahm die Erläuterungen des Antragstellers zur Zu- oder Abnahme der Einfuhren aus bestimmten Drittländern zur Kenntnis. Doch die Tatsache, dass die beiden mitarbeitenden Unionshersteller ihren Marktanteil halten konnten, macht deutlich, dass die Drittländer den Wettbewerb um Verkaufsmengen und Marktanteile in der Union untereinander führten, was ohne Auswirkungen auf Verkaufsmenge und Marktanteil der Unionshersteller blieb.

## 7.2. Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Union

- (146) Die Ausfuhrmenge der beiden Unionshersteller entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

### Ausfuhrleistung der mitarbeitenden Unionshersteller

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum
Ausfuhrmenge (in Tonnen)	2 100-2 800	2 900-3 800	3 200-4 300	5 200-6 800
<i>Index</i>	100	136	151	243
Durchschnittspreis	800-1 100	800-1 100	700-900	700-900
<i>Index</i>	100	96	85	84

Quelle: Fragebogenantworten.

- (147) Die beiden mitarbeitenden Unionshersteller konnten ihre Verkäufe außerhalb der Union im Bezugszeitraum mehr als verdoppeln, wenngleich die Mengen in absoluten Zahlen nicht besonders signifikant sind.
- (148) Der Durchschnittspreis von Verkäufen an unabhängige Parteien in Drittländern sank analog zum Rückgang des Marktpreises in der Union.

## 7.3. Entwicklung von Stahlproduktion und Überangebot

- (149) Mehrere interessierte Parteien bestätigten in ihren Angaben, dass die rückläufige Stahlproduktion eine der Folgen des wirtschaftlichen Abschwungs in der Union gewesen sei. Da Siliciummangan vorwiegend in der Stahlproduktion zum Einsatz komme, habe sich dies direkt und unmittelbar auf den Siliciummanganverbrauch ausgewirkt.

- (150) Mehrere interessierte Parteien bestätigten in ihren Angaben, dass die weltweite Herstellung von Siliciummangan nicht analog zum Rückgang des Verbrauchs gesunken sei. Sie führten an, dass sich der Marktpreis für Siliciummangan nach dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage richte, wie das bei allen Rohstoffen der Fall sei. Infolgedessen habe das Überangebot ein Absinken der Preise für Siliciummangan ausgelöst. Der Wirtschaftszweig der Union als Ganzes habe seine Kapazität 2012 im Vergleich zum Vorjahr erhöht und so zu dieser Situation beigetragen.

#### 7.4. Wettbewerb innerhalb der Union

- (151) Das spanische Unternehmen FerroAtlantica arbeitete nicht an der Untersuchung mit. Nach Angaben des Antragstellers vermied FerroAtlantica als wichtigster Unionshersteller eine bedeutende Schädigung durch die indischen Einfuhren und arbeitete tatsächlich sehr rentabel. FerroAtlantica ist der größte Hersteller von Siliciummangan in der Union, konnte seinen Marktanteil während des gesamten Bezugszeitraums halten und steht in direktem Wettbewerb zu den beiden mitarbeitenden Unionsherstellern.
- (152) Der Antragsteller trug vor, dass FerroAtlantica nicht zur Schädigung der beiden mitarbeitenden Unionshersteller beigetragen haben könne, da das Unternehmen deren Preise nicht unterboten und keine Marktanteile zu deren Nachteil erworben habe. Ferner sei FerroAtlantica gegenüber der durch die indischen Einfuhren verursachten Schädigung nicht mehr immun, denn Anfang 2015 habe eine Verschlechterung seiner Lage eingesetzt.
- (153) Dieses Vorbringen bezieht sich auf Vorgänge nach dem UZ, die nach Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung normalerweise nicht berücksichtigt werden können. Zudem konnte die Kommission keine konkrete Erwägung finden, die ihre Entscheidung als offenkundig unangemessen erscheinen ließe, wenn sie dieses Vorbringen nicht berücksichtigen würde. Vor allem wurde die Behauptung zu einem sehr späten Zeitpunkt vorgebracht, nämlich elf Monate nach Einleitung der Untersuchung, als sie nicht mehr nachprüfbar war. In jedem Fall ist die Kommission der Auffassung, dass sich die Anwesenheit des größten Unionsherstellers auf dem Markt im UZ auf die Entwicklung der Verkaufsmenge, des Preises und des Marktanteils der beiden mitarbeitenden Unionshersteller auswirkte.

#### 8. UNIONSINTERESSE

- (154) Der Antragsteller und zwei bedeutende Stahlhersteller gaben Stellungnahmen zum Unionsinteresse ab. Da kein ursächlicher Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren aus Indien und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union festgestellt wurde, ist eine Überprüfung des Unionsinteresses nicht erforderlich.

#### 9. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (155) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zu Dumping, Schädigung und Schadensursache sollte das Verfahren nach Artikel 9 der Grundverordnung ohne Einführung von Maßnahmen eingestellt werden.
- (156) Alle betroffenen Parteien wurden über die endgültigen Feststellungen und die beabsichtigte Einstellung des Verfahrens unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Ihre Stellungnahmen wurden geprüft, änderten jedoch nichts an den vorstehenden Schlussfolgerungen.
- (157) Der nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 eingesetzte Ausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN

#### Artikel 1

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in Indien wird eingestellt.

---

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 2. März 2016

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---





ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**